

<b>Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des</b>	:	<b>Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion</b>
<b>für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke am</b>	:	<b>19.11.2009 (in der Sitzung v. 05.11.09)</b>
<b>THEMA</b>	:	<b>Sondergenehmigung für Stadtbusse</b>
<b>Antwort erteilt</b>	:	<b>Stadtrat Hecke</b>

**Zu Frage 1 und 2:**

Der GÖVB wird seit 1998 die jeweils auf drei Jahre befristete, widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt, in den für Linienbusse freigegebenen Teilen der Fußgängerzone abweichend von § 41.2 StVO (alt), künftig Anlage 2 zu § 41.1 StVO, höchstens 20 km/h fahren zu dürfen. Rechtsgrundlage dafür ist § 46.1 Nr. 11 StVO (alt und neu). Ein Abdruck dieser Ausnahmegenehmigung ist beigelegt.

**Zu Frage 3:**

Keine

**Zu Frage 4:**

Jedem mit nachgewiesenem berechtigten Interesse

Stadt Göttingen – 37070 Göttingen

GÖVB

Per Fach

Amt Fachdienst Straßenverkehr

Auskunft  
erteilt Herr Gronau

Zimmer 019

Durchwahl  
(0551) 400 - 2141  
Fax: 400 - 2723

E-mail d.gronau@goettingen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
28.03.07/B 10 kr-

Mein Zeichen  
(i. d. Antwort bitte angeben)  
32 73 30

Datum  
10.04.2007

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung  
(StVO)**

Gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 11 StVO erteile ich Ausnahme von der Beschränkung, in den für den Linienbusverkehr freigegebenen Teilen der Fußgängerzone die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit (Schritttempo § 41 Abs. 2 StVO, Z 242) einzuhalten.

**Auflagen:**

1. Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum 30.04.2010 befristet. Sie ist jederzeit widerruflich und gilt nur für den genehmigten Linienverkehr
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 20 km/h festgesetzt
3. Die Verhaltensregeln des § 3 StVO sind zu beachten. Das Fahrpersonal ist entsprechend einzuweisen.

Im Auftrage

(Gronau)